

B E K A N N T M A C H U N G**1. Aufstellung des Bebauungsplanes "Bahnäcker" Aufstellungsbeschluss
2. Satzung des Marktes Kaufering über die Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bahnäcker“****Zu 1. Aufstellungsbeschluss:**

Der Marktgemeinderat Kaufering hat in der Sitzung am 09.04.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnäcker“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Das Planungsgebiet liegt östlich von Alt-Kaufering, südlich und nördlich der Bahnlinie München-Lindau und erstreckt sich auf die Grundstücke mit den Fl.Nrn.: 535/0, 535/1, 403/0 (Tfl.), 405/0, 406/0, 407/0, 534/0 (Tfl.), 405/2 (Tfl.), 406/1 (Tfl.), 407/2, 402/0 (Tfl.), 409/0, 408/0, 414/0 (Tfl.), 416/0, 417/0, 417/1, 418/0 (Tfl.), 419/0, 423/1, 423/0, 424/0, 421/0 (Tfl.) , 422/0 (Tfl.), 1627/89 (Tfl.), 1627/47(Tfl.), 1627/48 (Tfl.) , 528/0 (Tfl.), 529/0 (Tfl.), 532/0 (Tfl.), 533/0, 500/0 (Tfl.), 426/0 (Tfl.), 476/0, 478/0, 479/0 (Tfl.) , 477/1 , 477/0, 475/0, 456/6, 456/7, 456/8, 456/0 (Tfl.), 434/0, 433/1, 433/0, 432/0 (Tfl.), 431/0 (Tfl.), 430/0 (Tfl.), 430/1(Tfl.), 429/0 (Tfl.), 428/0 (Tfl.), 427/0 (Tfl.) , 436/0 (Tfl.), 437/0 (Tfl.), 438/0 (Tfl.) , 439/0 (Tfl.) , 439/1 (Tfl.), alle Gemarkung Kaufering.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bahnäcker“ ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, mit roter Umrandung dargestellt.

Folgende Planungsziele werden bei dem gegenständlichen Bauleitplanverfahren verfolgt:

- Schutz des Landschaftsbildes (u.a. keine durchgehenden PV-Anlagen)
- Schutz der ortsansässigen Landwirte
- Erhalt von landwirtschaftlichen Böden mit überdurchschnittlicher Bonität für die Nahrungsmittelproduktion
- Ausreichend uneingeschränkt geeignete Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet
- Konzentration auf die uneingeschränkt geeigneten Flächen

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt.

Nach Erstellung des Planentwurfes wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) unter Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen erfolgen. Hierauf wird zu gegebener Zeit durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

zu 2. Veränderungssperre

Ebenfalls in der Sitzung am 09.04.2025 hat der Marktgemeinderat Kaufering zur Sicherung der Planung für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Bahnäcker“ eine Veränderungssperre nach den §§ 14 ff. BauGB als Satzung beschlossen. Auch dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke mit den Fl.Nrn.: 535/0, 535/1, 403/0 (Tfl.), 405/0, 406/0, 407/0, 534/0 (Tfl.), 405/2 (Tfl.), 406/1 (Tfl.), 407/2, 402/0 (Tfl.), 409/0, 408/0, 414/0 (Tfl.), 416/0, 417/0, 417/1, 418/0 (Tfl.), 419/0, 423/1, 423/0, 424/0, 421/0 (Tfl.) , 422/0 (Tfl.), 1627/89 (Tfl.), 1627/47(Tfl.), 1627/48 (Tfl.) , 528/0 (Tfl.), 529/0 (Tfl.), 532/0 (Tfl.), 533/0, 500/0 (Tfl.), 426/0 (Tfl.), 476/0, 478/0, 479/0 (Tfl.) , 477/1 , 477/0, 475/0, 456/6, 456/7, 456/8, 456/0 (Tfl.), 434/0, 433/1, 433/0, 432/0 (Tfl.), 431/0 (Tfl.), 430/0 (Tfl.), 430/1(Tfl.), 429/0 (Tfl.), 428/0 (Tfl.), 427/0 (Tfl.) , 436/0 (Tfl.), 437/0 (Tfl.), 438/0 (Tfl.) , 439/0 (Tfl.) , 439/1 (Tfl.), alle Gemarkung Kaufering.

Im beigefügten Lageplan ist der Geltungsbereich der Veränderungssperre rot umrandet.

Die Satzung über diese Veränderungssperre liegt während der allgemeinen Dienststunden (Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und zusätzlich Montag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr) in der Verwaltung des Marktes Kaufering, 86916 Kaufering, Pfälzer Str. 1, Nichttechnisches Bauamt, Zi.Nr. 03, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Barrierefreier Zugang: bitte im Zimmer E1/E2 melden). Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Satzung über diese Veränderungssperre wird zusätzlich ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Internet veröffentlicht und ist auf der Homepage des Marktes Kaufering unter der Adresse <https://www.kaufering.de/rathaus/baurecht/bauleitplanung/> einsehbar.

Die Veränderungssperre tritt gem. § 16 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer mehr als 4 Jahre dauernden Veränderungssperre der Berechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des entstandenen Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Markt Kaufering beantragt (§ 18 Abs. 2 S. 2 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 S. 3 BauGB).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adresdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht der Privatperson gegenüber genutzt.

Thomas Salzberger
1. Bürgermeister

Aushang am:	11.04.2025
Abgenommen am:	16.05.2025

Anlage: Lageplan - rot umrandet - Geltungsbereich Bebauungsplan „Bahnäcker“ und „Umgriff Veränderungssperre“ - nicht maßstabsgerecht -

